

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 32

Schlieben, den 15. Juni 2022

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau	Seite 2
Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Lebusa und Kremitzau	Seite 2
Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße“ in 04916 Kremitzau OT Polzen	Seite 5
Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2022	Seite 5
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben	Seite 6
Stellenausschreibungen	Seite 8
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 8
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzaue/OT Kolochau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue hat in ihrer Sitzung am 30.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzaue/OT Kolochau nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 16.06.2022 im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags,	08.00 - 12.00 und 12.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	
dienstags	08.00 - 12.00 und 12.30 - 18.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch im Internet unter auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

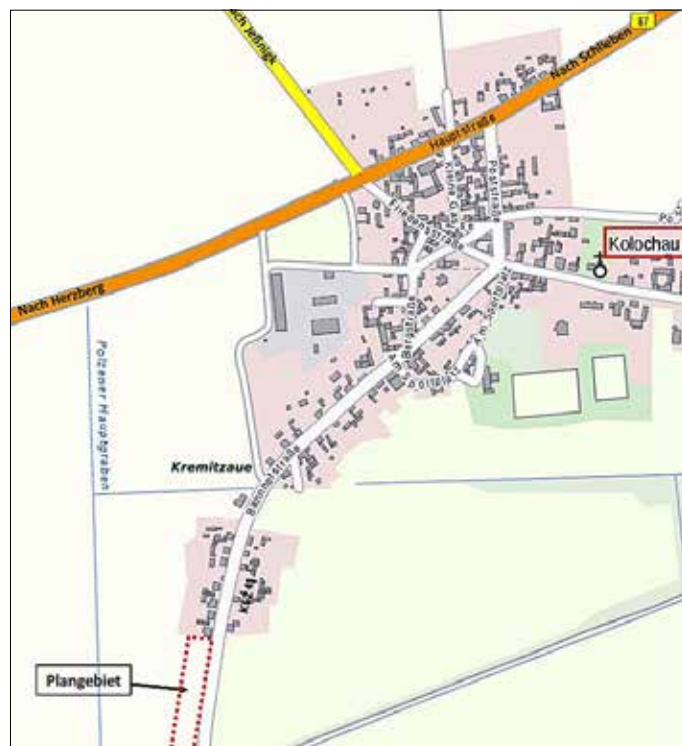
Schlieben, den 08.06.2022

gez. Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan:



Plangebiet:



Amt Schlieben

- Der Amtdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Es ist im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ bekannt zu machen, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau am 30.05.2022 beschlossen wurde.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einzustellen.
Schlieben, den 08.06.2022

A. Polz
Amtdirektor

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Lebusa und Kremitzau

**Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses
des Amtes Schlieben vom 24.05.2022, an welcher der
Amtsausschussvorsitzende und 7 Amtsausschuss-
mitglieder teilnahmen**

**07.-05./2022 Grundsatzbeschluss des Amtes Schlieben und
der Verbandsgemeinde Liebenwerda für die
Ausweisung als kulturlandschaftlicher Hand-
lungsraum im integrierten Regionalplan (iRP)
Lausitz-Spreewald**

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben fasst den Grundsatzbeschluss für die Ausweisung als kulturlandschaftlicher Handlungsraum im integrierten Regionalplan (iRP) Lausitz Spreewald.

08.-05./2022 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und der Stadt Luckenwalde

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben zwischen dem Amt Schlieben und der Stadt Luckenwalde.

09.-05./2022 Festlegung des weiteren Verfahrens zur Wiederwahl des Amtsdirektors des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt gemäß § 138 Abs. 2 BbgKVerf auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors zu verzichten.

10.-05./2022 Die Abstimmung zum Wahlvorgang zur Wahl von Herrn Polz zum Amtsdirektor des Amtes Schlieben ergab, die Wahl offen durchzuführen.

11.-05./2022 Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben wählt Herrn Polz zum Amtsdirektor des Amtes Schlieben.

12.-05./2022 Bestätigung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2022.

13.-05./2022 Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Personalkostenverrechnung zur Unterhaltsreinigung der Grund- und Oberschule Schlieben in Trägerschaft der Stadt Schlieben an das Amt Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Personalkostenverrechnung zur Unterhaltsreinigung der Grund- und Oberschule Schlieben in Trägerschaft der Stadt Schlieben an das Amt Schlieben.

14.-05./2022 Beauftragung zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das Wohnhaus Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 976 – Herzberger Straße 6 in 04936 Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Beauftragung zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das Wohnhaus Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 976 – Herzberger Straße 6 in 04936 Schlieben.

15.-05./2022 zur befristeten Neueinstellung eines Reinigungsmitarbeiters für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung eines Reinigungsmitarbeiters für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben.

16.-05./2022 zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungsmitarbeiterin für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungsmitarbeiterin für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben.

17.-05./2022 zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungsmitarbeiterin für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungsmitarbeiterin für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben.

18.-05./2022 zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungsmitarbeiterin für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungsmitarbeiterin für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben.

19.-05./2022 zur befristeten Neueinstellung einer Reinigungsmitarbeiterin für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Neueinstellung einer Reinigungsmitarbeiterin für Unterhaltsreinigungsarbeiten in der Grund- und Oberschule Schlieben.

20.-05./2022 zur befristeten Einstellung einer Erzieherin

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die befristete Einstellung einer Erzieherin.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 12.05.2022, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

21.-04./2022 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe für den Einbau eines Schließsystems in der Kita Rappelkiste im OT Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe für den Einbau eines Schließsystems in der Kita Rappelkiste im OT Hohenbucko.

22.-05./2022 Zustimmung zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Elbe-Elster für die Schuljahre 2022/23 – 2026/27

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt ihre Zustimmung zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Elbe-Elster für die Schuljahre 2022/23 – 2026/27, sofern der Hinweis bzgl. des Schuleinzugsgebietes bei der Überarbeitung vom Landkreis berücksichtigt wird und in den Schulentwicklungsplan einfließt.

23.-05./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 20/26 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks 20/26 der Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke.

24.-05./2022 Kauf eines gebrauchten Kommunalfahrzeuges

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe zur Lieferung eines gebrauchten Kommunalfahrzeuges Multicar M30, Baujahr 2012 inklusive Schiebeschild und Trockenstreuer.

25.-05./2022 Abschluss eines Pachtvertrages für das kommunale Grundstück in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 1117, über eine Teilfläche von ca. 185 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des Flurstücks 1117 in der Flur 3 der Gemarkung Hohenbucko mit einer Größe von 185 m².

26.-05./2022 Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 454 über eine Teilfläche von ca. 60 m², zur Nutzung von Parkflächen, mit gleichzeitiger Genehmigung eines Geh- und Fahrrechts über das kommunale Flurstück 454 hin zum Flurstück 1133

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3 Flurstück 454 zur Nutzung von 4 Parkflächen, mit gleichzeitiger Genehmigung eines Geh- und Fahrrechts über das kommunale Flurstück 454 hin zum Flurstück 1133.

27.-05./2022 Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 20/26 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 20/26, der Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke von 534 m².

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 24.05.2022, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

20.-05/2022 Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Lebusa für das Haushaltsjahr 2022.

21.-05/2022 Übertragung der Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung auf das Amt Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Übertragung der Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung auf das Amt Schlieben.

22.-05/2022 Beschluss über die Vergabe für die Erneuerung des Gehweges in der Dorfstraße im OT Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe für die Erneuerung des Gehweges in der Dorfstraße im OT Lebusa.

23.-05/2022 Abschluss eines Nutzungsvertrages über eine Teilfläche von ca. 40 m² des in der Gemarkung Lebusa, Flur 3 gelegenen kommunalen Flurstücks 634

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages über ein Teilstück des Flurstücks 63 in der Flur 3 der Gemarkung Lebusa.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 30.05.2022, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen

09.-05./2022 Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau hat die während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“, in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau und der erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 3 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die Abwägungsvorschläge.

10.-05./2022 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeinde Kremitzau den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung.
2. Die Begründung einschließlich der Anlage 1 und die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung werden gebilligt.
3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

11.-05./2022 Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße“ in 04916 Kremitzau/OT Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Für das Gebiet Flur 2, Flurstück 329 (teilweise) sowie Flur 4, Flurstücke 35 und 25 (jeweils teilweise) in der Gemarkung Polzen soll gemäß anliegendem Lageplan eine Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße“ in 04916 Kremitzau OT Polzen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

12.-05./2022 Widmung des gemeindlichen Grundstücks in der Gemarkung Kolochau Flur 6, Flurstück 331 als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Widmung des gemeindlichen Grundstücks in der Gemarkung Kolochau Flur 6, Flurstück 331 als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

13.-05./2022 Vergabe zur Erstellung eines Quartierskonzeptes für den Ortsteil Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe zur Erstellung eines Quartierskonzeptes für den Ortsteil Kolochau.

14.-05./2022 Vergabe von Planungsleistungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße“ in 04916 Kremitzau OT Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße“ in 04916 Kremitzau OT Polzen.

15.-05./2022 Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 260, über eine Teilfläche von ca. 80 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe einer Pachtfläche in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 260 über eine Teilfläche von ca. 80 m².

16.-05./2022 Abschluss eines Pachtvertrages für die Grundstücke in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstücke 261 und 389/122, über eine Teilfläche von insgesamt ca. 335 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe einer Pachtfläche in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstücke 261 und 389/122 über eine Teilfläche von ca. 335 m².

17.-05./2022 Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 132 über eine Teilfläche von ca. 130 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe einer Pachtfläche in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 132 über eine Teilfläche von ca. 130 m².

18.-05./2022 Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 184 über eine Teilfläche von ca. 150 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe einer Pachtfläche in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 184 über eine Teilfläche von ca. 150 m².

Gemeinde Kremitzau

Beschluss Nr. 11.-05./2022

Bezeichnung

Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße“ in 04916 Kremitzau OT Polzen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Für das Gebiet Flur 2, Flurstück 329 (teilweise) sowie Flur 4, Flurstücke 35 und 25 (jeweils teilweise) in der Gemarkung Polzen soll gemäß anliegendem Lageplan eine Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße“ in 04916 Kremitzau OT Polzen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Sachverhalt

Im Jahr 1999 erließ die seinerzeit noch zum Amt Herzberg/ Elster gehörende Gemeinde Polzen (heute dem Amt Schlieben angehörig) eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB - sog. Innenbereichs- und Ergänzungssatzung. Diese Satzung stellt die planungsrechtliche Einstufung der in ihren Geltungsbereich einbezogenen Flächen als sog. Innenbereich gemäß § 34 BauGB klar bzw. fest. Der räumliche Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Satzung endet im nördlichen Bereich mit dem Grundstück

Hauptstraße 1a. In etwa 100 m Entfernung findet sich das bebaute Grundstück Hauptstraße 1. Dieses weist neben dem Wohnhaus umfangreiche Nebenanlagen auf und ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Die zwischen den Grundstücken Hauptstraße 1 und 1a, nördlich der Straße gelegenen Außenbereichsflächen sind durch die baulichen Nutzungen der angrenzenden Baugrundstücke geprägt.

Ziel der Planung ist eine Siedlungserweiterung herzustellen, indem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für mehrere Wohngrundstücke innerhalb des Gebietes Flur 2, Flurstück 329 (teilweise) sowie Flur 4, Flurstücke 35 und 25 (jeweils teilweise) in der Gemarkung Polzen geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erforderlich. Das Plangebiet stellt sich aktuell als Ackerland dar. Die Aufstellung der 34er-Satzung erfolgt in Anwendung der Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB; eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist erforderlich. Von einer frühzeitigen Beteiligung kann abgesehen werden. Der aufzustellenden Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB ist eine Begründung beizufügen, ein Umweltbericht ist hingegen nicht erforderlich.

Kremitzau, den 30.05.2022

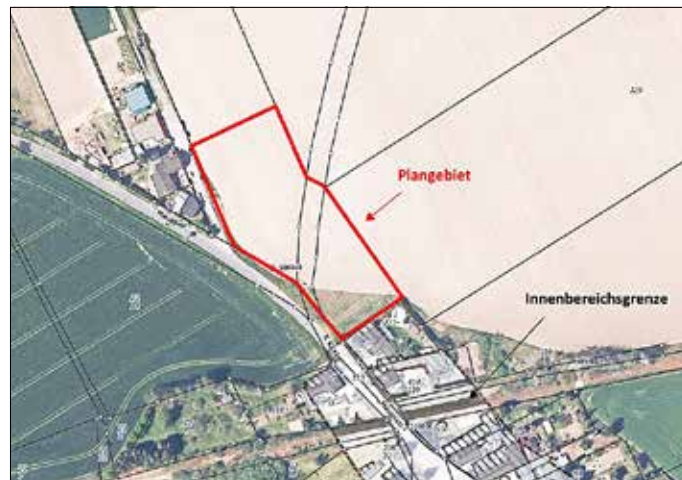
gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan:



Lageplan:



Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 24.05.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 5.907.100,00 |
| | EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 6.179.900,00 |
| | EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 6.331.600,00 |
| | EUR |
| Auszahlungen auf | 6.547.100,00 |
| | EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.857.500,00 |
| | EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.975.000,00 |
| | EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 474.100,00 |
| | EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 554.800,00 |
| | EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 17.300,00 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2022 **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage bzw. die differenzierte Amtsumlage, für auf den Bauhof übertragene Aufgaben, auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgeblichen Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. die Amtsumlage auf | 38,010 % |
| 2. die Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof übertragen haben auf | 7,951 % |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages ab 100.000,00 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

- Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Schlieben, den 24.05.2022

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 08.06.2022 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmererei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben**

zwischen

dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor,
Herrn Andreas Polz,
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben

und

der Stadt Luckenwalde
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Elisabeth Herzog-von der Heide,
Markt 10, 14943 Luckenwalde

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 38]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) können Kommunen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenarbeiten.

Das Amt Schlieben sowie die Stadt Luckenwalde beabsichtigen, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchführt.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt, die Aufgaben nach den §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchzuführen.
- Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2**Durchführung der Vereinbarung**

- Die Stadt Luckenwalde sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahmegewährung der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommune unterrichtet das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- Das Amt Schlieben veranschlagt einen Leistungsumfang von 730 Stunden pro Jahr.
- Die Stadt Luckenwalde stellt dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die

notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden der Stadt Luckenwalde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Rechnungsprüfungsamt

(1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.

(3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönwalde.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Kommune durchgeführt werden.

§ 4

Kostenausgleich

(1) Die Stadt Luckenwalde erstattet dem Amt Schlieben die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Kostenpauschale pro Stunde.

(2) Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 52,27 €/h.

(3) Die Kostenpauschale beinhaltet die Entgeltgruppe 12, Stufe 6 der Anlage A des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Bereich VKA (TVöD VKA). Zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von 20 % des in Satz 1 genannten Grundlagenbetrages und der Abgeltung der Kosten für notwendige Dienstreisen. Die Kostenpauschale wird den jeweiligen Tarifierhöhungen angeglichen, erstmals nach Anpassung der ab dem 01. März 2020 gültigen Tabellenentgelte der Anlage A des TVöD VKA. Die Stadt Luckenwalde wird in angemessener Weise über die Anpassung der Kostenpauschale an den jeweils aktuellen Tarifstand in Kenntnis gesetzt.

(4) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

(5) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag des Vertragspartners tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern sie nicht von einer der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahreshalbjahr schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 7

Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

Evaluation

(1) Für das Kalenderjahr 2022 erfolgt eine ausführliche Erfassung der tatsächlich geleisteten Stunden des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben für die Stadt Luckenwalde als Grundlage für den abzurechnenden pauschalen Aufwand pro Monat ab dem Jahr 2023 ff.

(2) Im Jahr 2022 wird der Stadt Luckenwalde ein pauschaler Aufwand von 50 Stunden/Monat berechnet. Zum Ende des Kalenderjahres wird durch das Amt Schlieben eine Schlussabrechnung gemäß den Stundenaufzeichnungen vorgenommen.

(3) Zum Ende des Kalenderjahres 2022 erfolgt ein Evaluierungsgespräch. Kommen beide Vertragsparteien zu dem Ergebnis, dass der tatsächliche Umfang der erbrachten Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben, dem veranschlagtem Leistungsumfang nach § 2 Abs. 2 entspricht, erfolgt ab dem Jahr 2023 die Abrechnung eines pauschalen Aufwandes von 60 Stunden pro Monat und die Stundenaufzeichnungen entfallen.

(4) Die Evaluationsklausel kann um ein weiteres Jahr in Anspruch genommen werden. Die Regelungen zur Evaluierung beziehen sich sodann auf das jeweils folgende Jahr.

§ 9

Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung, Außerkrafttreten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Anzeigepflicht bei der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Die Erstattung der Anzeige erfolgt durch das Amt Schlieben.

(2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Vereinbarungspartner oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.

(3) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(4) Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben vom 01./14.04.2020 tritt mit Wirkung zum 31.12.2021 außer Kraft.

§ 10

Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, den 25.05.2022

gez. Andreas Polz
Amtdirektor

gez. Andy Müller
Allgemeiner Stellvertreter
(Siegel)

Luckenwalde, den 18.05.2022

gez. Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

gez. Peter Mann
Allgemeiner Stellvertreter
(Siegel)

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter Kämmerei (m/w/d)

zur unbefristeten Einstellung und mit mindestens 30 h wöchentlicher Arbeitszeit (Stundenerhöhung bei Übernahme zusätzlicher Aufgaben möglich).

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- * Mitwirkung bei der Aufstellung, Ausführung und Überwachung der Kommunalhaushalte
- * Erstellung von Jahresabschlüssen
- * Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand
- * Allgemeine Kämmereiaufgaben sowie Sonderaufgaben der Kämmerei

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabenbereiches bleibt vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- * Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r, Steuerfachangestellte/r und/oder vergleichbarer Abschluss (auch höherwertig)
- * gutes Entscheidungsverhalten und strukturiertes Zeitmanagement
- * ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- * selbstständige, verantwortungsbewusste und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- * sicheres, kompetentes Auftreten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- * Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- * Fortbildungsbereitschaft, ferner Bereitschaft zu Außendiensttätigkeiten
- * sicherer Umgang mit gängigen Office-Anwendungen und Fachanwendungen
- * sichere Ausdrucksweise in Wort und Schrift und ein hohes Maß an Arbeitssorgfalt und -genauigkeit
- * Ortskenntnisse wünschenswert
- * Führerschein Klasse B

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA Ost.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 30.06.2022 zu richten an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektor
 Herrn Andreas Polz
 Herzberger Str. 7
 04936 Schlieben
 oder per E-Mail an: amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Wir weisen auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen unter www.amt-schlieben.de/Verwaltung/Rechtliches/Datenschutz hin.

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht für den Bereich der Horteinrichtung in der Stadt Schlieben zum 01.07.2023 eine/n

Hortleiter/in (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25,0 Stunden unbefristet. Eine höhere Arbeitszeit ist möglich und richtet sich nach den notwendigen pädagogischen Personalstunden im Quartal. In der Horteinrichtung werden derzeit bis zu 120 Kinder im Grund-

schulalter betreut.

Ihr Profil:

- die abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) mit Zusatzqualifikation als Ltr. einer Kindertageseinrichtung oder gleichartige und gleichwertige Qualifikationen gemäß § 9 KitaPersV
- praktische Erfahrungen in einer Leitungsfunktion (wünschenswert)
- ein hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 6 - 12 Jahren
- kompetente Mitarbeiterführung und Teamarbeit sowie hohe Sozialkompetenz
- Durchsetzungsfähigkeit, Innovationsbereitschaft, Stresstoleranz und Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein und Engagement

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA Ost für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Zeiten im öffentlichen Dienst werden anerkannt.

Für Bewerbende, die ab dem 01.01.1971 geboren wurden, ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit der vorherige Nachweis des Vorliegens von mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder einer ärztlichen Bestätigung über das Vorliegen einer ausreichenden Immunität gegen Masern.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 31.07.2022 mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen zu richten an das *Amt Schlieben, Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz, Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben*

oder per E-Mail an amt-schlieben@t-online.de.

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Zahnarztpraxis R. Löffler, Schlieben 11.07.2022 – 29.07.2022

Vertretung: 11.07.2022 – 15.07.2022
 Dr. Weigel, Herzberg Tel.-Nr. 03535 2260
 18.07.2022 – 29.07.2022
 Dr. Schieche, Herzberg Tel.-Nr. 03535 5132

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
 Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Werchau vom 04.09.2021

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Werchau hat auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 und 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) am 04.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Werchau vom 11.04.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen.

Sie wählt den Vorstand:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter und weitere Funktionsträger:
- c) einen Schriftführer (kann auch einer der Vorgenannten sein)
- d) einen Kassenführer
- e) zwei Rechnungsprüfer

2. § 10 Punkt (2) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Beschluss der Jagdgenossenschaft

Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

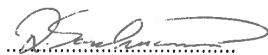
Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 Bbg JagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftstüchtige Person.
- (3) Satz 3
Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl maximal 1 Jahr geschäftsführend.


Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werchau 4.10.22
Ort / Datum


Unterschrift Jagdvorsteher


Unterschrift 1. Beisitzer


Unterschrift 2. Beisitzer

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
als untere Jagdbehörde

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende 1. Satzungsänderung vom 04.09.2021 der Satzung der Jagdgenossenschaft Werchau vom 11.04.2003 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Herzberg, den 20.05.22




Landrat des Landkreises Elbe-Elster

 **Gewässerverband**
Kleine Elster - Pulsnitz
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)



Ankündigung

von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:
info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2022 bis zum 28. Februar 2023 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnenwalde, den 12. Mai 2022

W. Brödnö
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23,
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 4. Juli 2022 bis 28. Februar 2023** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

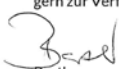
Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 440518
E-Mail: info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 13. Mai 2022

gez. A. Claus
Verbandsvorsteher

gez. S. Bader
Geschäftsführer

Stellenausschreibung
Die Stadtverwaltung Torgau hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als
Sachbearbeiter (m/w/d) Stadtplanung/Städtebaurecht
neu zu besetzen.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlichen Ausschreibung unter www.torgau.eu/rathaus-politik/rathaus/stellenausschreibungen .
Für Fragen steht Ihnen Frau Susanne Felscher-Eichler unter der Rufnummer 03421-748 122 gern zur Verfügung.
 Barth Oberbürgermeisterin

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
B		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Sandmann, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22
D		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
E		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
F		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
G		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
H		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
I		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16

J		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Döring, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23
K		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Kinderreisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
L		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Liegenschaftskataster	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
M		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Marktwesen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Melderegisterauskünfte	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
N		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
O		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
P		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Personalausweis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
R		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
S		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Schulträgeraufgaben	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 29
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
U		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ummeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
V		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Vereine	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
W		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Wahlen	Herr Müller, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wasser / Abwasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23